



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 23. April 2012 (24.04)  
(OR. fr)

8809/12

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2009/0076 (COD)

---

CODEC 999  
ENV 288  
MI 252  
AGRI 236  
CHIMIE 34  
OC 195

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 11063/09 ENV 440 MI 246 AGRI 267 CHIMIE 50 CODEC 849

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten (**zweite Lesung**)  
– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (**GA + E**)

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 2.5.2012**

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. Juni 2009 den obengenannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 95 EGV stützt. Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon muss der Vorschlag nun auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV angenommen werden.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme<sup>2</sup> am 17. Februar 2010 abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat am 22. September 2010 seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>3</sup> festgelegt.

---

<sup>1</sup> Dok. 11063/09.

<sup>2</sup> ABI. C 347 vom 18.12.2010, S. 62.

<sup>3</sup> Dok. 13881/10.

4. Der Rat hat am 21. Juni 2011 seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>1</sup> festgelegt und ihn zusammen mit der Begründung dem Europäischen Parlament übermittelt.
5. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>2</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in zweiter Lesung eine Einigung zu erzielen.
6. Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 19. Januar 2012 in zweiter Lesung zwei Abänderungen am Standpunkt des Rates in erster Lesung beschlossen. Diese Abänderungen<sup>3</sup> spiegeln den zwischen den drei Organen gefundenen Kompromiss wider und dürften daher für den Rat annehmbar sein.
7. Die Kommission hat ihre Stellungnahme<sup>4</sup> zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am 20. März 2012 abgegeben.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu diesen Abänderungen in ihrer Gesamtheit zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
  - die in Dokument 5412/12 enthaltenen Abänderungen des Europäischen Parlaments in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. PE-CONS 3/12) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der dänischen Delegation und bei Stimmenthaltung der österreichischen und der tschechischen Delegation als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> Dok. 5032/2/11 REV 2.

<sup>2</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>3</sup> Dok. 5412/12.

<sup>4</sup> Dok. 8026/12.

9. Billigt der Rat alle Abänderungen des Europäischen Parlaments, so gilt die Verordnung gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a AEUV als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---